

## Unser Serviceangebot

Sie können sich kompetent und **kostenfrei** beraten lassen

- zur Feststellung der Vaterschaft oder der Unterhaltsansprüche Ihres Kindes,
- zur Begründung des gemeinsamen Sorgerechts für Ihr Kind,
- zu Ihrem eigenen Anspruch auf Betreuungsunterhalt gegenüber dem anderen Elternteil,
- zu Unterhaltsansprüchen junger Volljähriger bis zum 21. Geburtstag

oder die Beistandschaft beantragen.

Zusätzlich bieten wir unter anderem die kostenfreie Beurkundung von

- Vaterschaftsanerkennungen,
- Zustimmungserklärungen,
- Unterhaltsverpflichtungen und
- gemeinsamen Sorgeerklärungen an.

Das Stadtjugendamt führt für alle in München geborenen Kinder, die nicht einer Ehe entstammen, ein **Sorgeregister**.

Auf Antrag wird Müttern anhand dieses Registers zum Nachweis ihrer alleinigen Sorge ein sogenanntes **Negativattest** ausgestellt.

Den Antrag finden Sie unter [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de);  
Suchbegriff: Negativattest

## Kontakt:

### Stadtjugendamt München

Abteilung Beistandschaft, Vormundschaft,  
Unterhaltsvorschuss  
Sachgebiet Beistandschaft  
Werner-Schlierf-Str. 9 3.Stock  
81539 München  
Tel.: 089 233-67514 oder -67515  
Fax: 089 233-67531

### Sprechzeiten

Montag bis Freitag: 9.30 bis 12 Uhr und nach Vereinbarung

Das Gebäude ist barrierefrei.

### Sie erreichen uns mit:

U1 Wettersteinplatz, U2 Silberhornstraße,  
Bus 54 Spixstraße, Bus X 30 Tegernseer  
Landstraße

Für eine **Beurkundung** können Sie sich direkt an den Urkundsbereich der Abteilung Beistandschaft wenden: [beurkundungen.soz@muenchen.de](mailto:beurkundungen.soz@muenchen.de)  
Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Familiennamen des Kindes oder der Mutter, wenn die Beurkundung vor der Geburt des Kindes erfolgt.

Die notwendigen Informationen finden Sie unter: [www.muenchen.de](http://www.muenchen.de) Suchbegriff: Beurkundungen

### Herausgeberin:

Landeshauptstadt München, Sozialreferat  
Orleansplatz 11, 81667 München  
[www.muenchen.de/jugendamt](http://www.muenchen.de/jugendamt)

Fotos: panthermedia  
Stand 01.01.2020  
Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier



Landeshauptstadt  
München  
**Sozialreferat**

## Sie sind alleinerziehend

und haben Fragen zu Vaterschaft oder Kindesunterhalt? Wir leisten Beistand!



**Wir sind München**  
für ein soziales Miteinander

## Wie wird die Vaterschaft festgestellt?

Die Vaterschaft kann durch den Vater in einer **Urkunde** anerkannt werden.

Die Mutter muss dieser Vaterschaftsanerkennung in einer Urkunde zustimmen. Erst dann gilt die Vaterschaft als festgestellt.

### Die Beurkundung ist möglich

- beim Stadtjugendamt, Abteilung Beistandschaft (kostenlos),
- beim Standesamt (kostenlos, im Rahmen der Anmeldung der Geburt) oder
- bei einem Notar (kostenpflichtig).

Ohne freiwillige Anerkennung der Vaterschaft kann ein Antrag beim Familiengericht auf Feststellung der Vaterschaft gestellt werden.

## Wie wird das Sorgerecht geregelt?

Eine volljährige Mutter, die nicht verheiratet ist, hat nach der derzeitigen Gesetzeslage das alleinige Sorgerecht für ihr Kind.

### Gemeinsam sorgeberechtigt sind Eltern

- wenn sie einander heiraten oder
- wenn Mutter und Vater übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben oder
- wenn das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Sorge gemeinsam überträgt.

## Wie wird der Unterhalt geregelt?

Die Höhe des Unterhalts wird grundsätzlich anhand des Einkommens des unterhaltspflichtigen Elternteils und unter Berücksichtigung möglicher sonstiger Verpflichtungen berechnet.

Eine Richtlinie ist die sogenannte **Düsseldorfer Tabelle** ([www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de)).

Der unterhaltspflichtige Elternteil kann den Unterhalt in einer **Urkunde** anerkennen

- beim Stadtjugendamt, Sachgebiet Beistandschaft (kostenlos) oder
- bei einem Notar (kostenpflichtig).

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nicht zur Anerkennung des Unterhalts in einer Urkunde bereit ist, kann ein Antrag auf gerichtliche Unterhaltsregelung beim **Familiengericht** gestellt werden.

Die Regelung des Unterhalts in einem sogenannten Titel, das heißt einer Urkunde oder einer gerichtlichen Entscheidung, ist aus Gründen der **Rechtssicherheit** zu empfehlen.

Nur wenn ein Titel vorliegt, kann – falls keine Zahlungen erfolgen – eine **Zwangsvollstreckung** versucht werden.

## Was ist eine Beistandschaft?

Die Beistandschaft ist ein **kostenfreies Serviceangebot** des Stadtjugendamts. Wir unterstützen Sie kompetent

- bei der Feststellung der Vaterschaft und
- bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche Ihres Kindes.

Beim Kindesunterhalt nehmen wir **Kontakt** zum unterhaltspflichtigen Elternteil auf und ermitteln seine Verhältnisse zur Feststellung seiner unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit.

Wir **berechnen** den **Unterhaltsanspruch** Ihres Kindes.

Wir vertreten Ihr Kind in **gerichtlichen Verfahren**, wenn dies erforderlich werden sollte.

Die Beistandschaft können Sie schriftlich beim Stadtjugendamt beantragen,

- wenn Sie allein sorgeberechtigt sind oder
- wenn Sie das gemeinsame Sorgerecht haben und Ihr Kind überwiegend bei Ihnen lebt.

Die Führung einer Beistandschaft ist **kostenfrei**.

Ihr elterliches **Sorgerecht** wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

Sie können die Beistandschaft jederzeit schriftlich wieder beenden.